

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll oder wenn sich der gesetzliche Vertreter der juristischen Person ändert.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde
Samtgemeinde Schwarmstedt
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt

(1) Angaben zur Person (Verantwortlicher der Veranstaltung bzw. Inhaber des Betriebes)

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsland
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften: Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

(2) ggf. Angaben zur juristischen Person (Verein/Firma)

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma / Verein (Name der Gesellschaft)	Ort und Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

(3) Angaben zum Betrieb / der Veranstaltung

Name der Betriebsstätte bzw. Bezeichnung der Veranstaltung		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	Datum/Uhrzeit:	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Anmeldung wird erstattet für		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Fehlen diese Unterlagen vollständig/teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte fügen Sie ggf. weitere Anträge/Formulare bei:

- Anzeige einer Veranstaltung durch den Veranstalter
- Vergnügungssteuererklärung
- Antrag auf Kostenübernahme von Ehrenamtlichen/Vereinen

Folgende Merkblätter erhalten Sie im Bürgerbüro/auf www.schwarmstedt.de:

- Freizeitlärmrichtlinie
- Jugendschutzhinweise der Polizeilichen Kriminalprävention
- Hinweise des Verbraucherschutzes des Landkreises Heidekreis
- Bekämpfung des Drogenmissbrauchs vom LKA Nds.

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgabenbereich: Anzeige von Gaststättenbetrieben (Gaststättenanzeigen)

Verantwortlicher:

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt
Telefon: 05071/809-99
Fax: 0511/93 69 717 62
Email: buergerbuero@schwarmstedt.de

Datenschutzbeauftragter:

Firma ITEBO GmbH
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
Email: datenschutzbeauftragter@schwarmstedt.de

Zweck der Datenverarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anzeige von dauerhaften und vorübergehenden Gaststättenbetrieben erhoben.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V.m. §§ 2 ff. NGastG.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist durch Gesetz vorgeschrieben und besteht als rechtliche Verpflichtung. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte möglicherweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens als Folge.

Empfänger/in der Daten:

Intern:	<ul style="list-style-type: none">- Bürgerbüro- Ordnungsamt- ggf. Samtgemeindekasse- ggf. Vollstreckung
Extern:	<ul style="list-style-type: none">- Bauaufsicht des Landkreises Heidekreis- Immissionsschutz des Landkreises Heidekreis- Jugendschutz des Landkreises Heidekreis- Lebensmittelüberwachung des Landkreises Heidekreis- Hauptzollamt Hannover- Finanzamt Soltau- Polizei Schwarmstedt

Dauer der Speicherung:

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von 5 Jahren nach Ende eines vorübergehenden bzw. 10 Jahren nach Abmeldung eines auf Dauer angelegten Gaststättenbetriebes.

Rechte der betroffenen Personen:

Betroffene Personen, die die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung (Art. 17 und 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 EU-DSGVO)
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen (Art. 77 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerruf bei Einwilligungen (Art. 7 EU-DSGVO)
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511/1204500
Fax: 0511/1204599